



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck

Christen im höheren Reichsdienst im 2. und 3. Jahrhundert ? Zu zwei Thesen Th. Klausers

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **9 • 1979**

Seite / Page **449–464**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1383/5732> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p449-464-v5732.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK

Christen im höheren Reichsdienst im 2. und 3. Jahrhundert?

Zu zwei Thesen Th. Klausers

Vor wenigen Jahren hat TH. KLAUSER im «Jahrbuch für Antike und Christentum» zwei Aufsätze publiziert,¹ deren Ergebnisse, wenn sie zutreffen, unsere Ansichten über den Erfolg der christlichen Mission während des 2./3. Jahrhunderts in den höheren sozialen Schichten, im wesentlichen innerhalb des Ritterstandes, entscheidend verändern mußten. Denn KLAUSER meint, sowohl eine ganze Gruppe von christlichen Angehörigen im *ordo equester* nachweisen als auch zeigen zu können, daß Marc Aurel eine Grundsatzentscheidung gefällt habe, durch die christliche Angehörige dieses *ordo*² von den mit staatlichen Ämtern verbundenen Opferpflichten dispensiert worden seien.

Schon allgemeine Wahrscheinlichkeitsüberlegungen sprechen freilich stark gegen diese vorgetragenen Meinungen; trotzdem ist zum Teil zustimmend auf diese Interpretationen verwiesen worden.³ Es läßt sich aber zeigen, daß außer Gründen der historischen Wahrscheinlichkeit auch Wortlaut und Inhalt der zum Beweis angeführten antiken Zeugnisse die neue Deutung nicht tragen können, womit auch weitgehende Schlußfolgerungen unmöglich werden.

¹ TH. KLAUSER, Bischöfe als staatliche Prokuratoren im dritten Jahrhundert?, JbAC 14, 1971, 140–149 (hinfort zitiert als I mit der entsprechenden Seite); ders., Sind der christlichen Oberschicht seit Marc Aurel die höheren Posten im Heer und in der Verwaltung zugänglich gemacht worden?, JbAC 16, 1973, 60–66 (zitiert als II).

² KLAUSER spezifiziert dies besonders in II nicht eigens. Doch bleibt von der sozialen und politisch-administrativen Struktur Roms her keine andere Möglichkeit, wenn man nicht gleich an den höchsten *ordo*, den Senatorenstand, denken will. Für alle höheren zivilen und militärischen Aufgaben war die Zugehörigkeit zum Ritterstand Vorbedingung, nicht jedoch «Schul- und Hochschulbildung» (II 60).

³ Z. B. B. GRIMM, Untersuchungen zur sozialen Stellung der frühen Christen in der römischen Gesellschaft, Diss. München 1975, 146; M. CÉBEILLAC-GERVASONI–F. ZEVI, MEFR 88, 1976, 631 A. 4; K. L. NOETHLICH, JbAC 16, 1973, 34; K. S. FRANK, in: Latein und Europa, Stuttgart 1978, 107 (allerdings ohne Verweis auf KLAUSER).

1.

Zwei Zitate,⁴ die Origenes aus dem «ἀληθὴς λόγος» des Celsus im letzten Buch seiner Streitschrift «contra Celsum» zitiert, bilden den Ansatz für die These KLAUSERS, Marc Aurel habe um 178, durchaus besonnen und verantwortungsbewußt, an die «obersten staatlichen Behördenchefs in den Provinzen mit starker christlicher Oberschicht» die Weisung erlassen, man solle sich um Bewerbungen für den Staatsdienst durch geeignete Christen bemühen und diese «in geeigneter Weise» davon unterrichten, daß man «die vielfältigen Opferpflichten der höheren Funktionäre im Falle ihrer Zugehörigkeit zum Christentum durch Dispense aus dem Weg räumen» werde. Eine Änderung der allgemeinen Politik gegenüber den Christen sei damit jedoch nicht verbunden gewesen. Anlaß für diese Sondermaßnahmen Marc Aurels seien gewesen: 1. die hohen Blutopfer in den Kämpfen gegen Parther und Germanen, 2. die wegen der Auswirkungen der Pest notwendige «Wiederauffüllung des höheren Offizierskorps und der Reihen der leitenden Beamten» sowie 3. die Notwendigkeit, an der Nordostgrenze des Reiches zwei neue Provinzen zu schaffen und sie mit «besonders tüchtigen Offizieren und leitenden Beamten» ausstatten zu müssen. Schließlich seien 4. auch schon in Friedenszeiten die militärischen und administrativen Aufgaben in personeller Hinsicht kaum zu meistern gewesen. Von der Sonderverfügung nun, mit der der Kaiser den Schwierigkeiten unter Aufbietung der «letzten personellen Reserven» begegnen wollte, habe Celsus Kenntnis erhalten und deshalb am Ende seines Werkes einen eindringlichen Appell an die Christen gerichtet, sich dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. Obwohl man in zeitgenössischen Quellen keinen direkten Hinweis auf diese kaiserliche Maßnahme finde, könne man deren Reflexe bei Tertullian und bei Eusebius greifen; denn selbst bei Decius sei wohl die entsprechende Privilegierung der Christen nicht angetastet worden.⁵

Bevor auf den unmittelbaren Wortlaut des Aufrufs des Celsus an die Christen eingegangen wird, sind einige Überlegungen anzustellen, wodurch die angeführten allgemeinen Gründe, aus denen heraus Marc Aurel zur Änderung seiner Politik gebracht worden sei, hinfällig werden. Im wesentlichen lassen sie sich von der Argumentation KLAUSERS her in dem Stichwort «Personalknappheit» zusammenfassen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß sowohl die Kämpfe in den Anfängen der Regie-

⁴ Siehe die wörtlichen Zitate unten.

⁵ KLAUSER hält es für möglich (II 66), daß die von Euseb für die 2. Hälfte des 3. Jhs. geschilderte günstige Lage bis auf die Tage Marc Aurels zurückreicht. Man fragt sich nur, wie dies mit dem Edikt Valerians (Cypr. ep. 80) zu vereinbaren ist, in dem nicht etwa ein Dispens zurückgenommen, sondern die üblichen Standesprivilegien aufgehoben werden. Im übrigen ist es recht zweifelhaft, ob tatsächlich, wie Euseb behauptet (h. e. 8, 1, 2), Christen damals bereits Statthalter in den Provinzen gewesen sind. Die beiden einzigen höheren Amtsträger, die er nennt, waren im Bereich der Steuerverwaltung tätig, vgl. PLRE Adactus und Philoromus.

rungszeit gegen die Parther als auch die ständigen Auseinandersetzungen mit den Germanen sowie die Pest zu Ausfällen innerhalb des Senatorenstandes und auch bei der ritterlichen Munizipalaristokratie geführt haben.⁶ So ist M. Claudius Fronto als Statthalter von Dakien im Kampf gegen Germanen und Iazygen gefallen (ILS 1098). M. Macrinus Avitus Catonius Vindex, der in einer schnellen Karriere vom *ordo equester* in den Senatorenstand aufgestiegen und vor dem für einen *homo novus* üblichen Alter zum Konsulat und zur konsularen Statthalterschaft von Moesia inferior gelangt war, starb bereits mit 42 Jahren.⁷ Die beiden Prätorianerpräfekten M. Macrinus Vindex und Furius Victorinus sind ebenfalls frühzeitig gestorben.⁸ Diese plötzlichen Lücken innerhalb der politisch führenden Kreise sind während der gesamten Regierungszeit zu beobachten, nicht jedoch in besonders gedrängtem Maß in den Jahren um 177/178, als Celsus sein Werk schrieb. Die Aufbietung der «letzten personellen Reserven» durch Auffüllung der Legionen mittels «Gladiatoren, Räubern und Sklaven» aber ist in die Zeit um 167/9 zu setzen, als die Auswirkungen der großen Seuche am stärksten zu spüren waren.⁹ Die These KLAUSERS beruht aber u. a. darauf, daß eine kurzfristige personelle Lücke geschlossen werden sollte. Dabei wird freilich nicht beachtet, daß in einem solchen Fall das übliche römische System der Ergänzung nicht so unmittelbar wirksam werden konnte, da im allgemeinen eine längere militärische oder zivile Laufbahn nötig war, bis eine Person eine höhere Stellung einnehmen konnte.¹⁰ Eine Notsituation aber verlangt eine schnelle Bereinigung, nicht jedoch eine «Rekrutierung» in Kreisen, die sich militärischen und zivilen öffentlichen Aufgaben bisher verschlossen haben. Zudem wird der Personalbedarf für die beiden Provinzen, falls Marc Aurel sie überhaupt einrichten wollte,¹¹ weit überschätzt. Die zivile und militärische Administration einer Provinz ist auch im 2. Jahrhundert noch mit einer sehr bescheidenen Zahl von Amtsträgern auf der hohen Ebene ausgekommen. Ein typisches Beispiel bietet gerade der Rhetoriklehrer Marc Aurels, Cornelius Fronto.¹² Eine so tiefgreifende

⁶ Siehe allgemein A. R. BIRLEY, Mark Aurel, München² 1977, 271 ff. 284. 291. 328, besonders zu den hohen Amtsträgern HA v. Marci 13, 5.

⁷ CLL VI 1449 = ILS 1107; zur Datierung siehe zuletzt G. ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand, Bonn 1977, 371 ff.

⁸ H.-G. PFLAUM, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Paris 1960, I 512; BIRLEY (A. 6) 284. 311. Weitere Ausfälle sind etwa Calpurnius Agricola (BIRLEY 293), M. Sedatius Severianus (BIRLEY 218 f.), M. Annius Libo (BIRLEY 235).

⁹ BIRLEY (A. 6) 291. 328.

¹⁰ Vgl. W. ECK, ANRW II 1, 1974, 172 ff.; ALFÖLDY (A. 7) 33 ff.; E. BIRLEY, Roman Britain and the Roman Army, Kendal 1960, 133 ff.; H.-G. PFLAUM, Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain, Paris 1950, 210 ff.; ders., Abrégé des procurateurs équestres, Paris 1974, 49 f.

¹¹ Vgl. dazu BIRLEY (A. 6) 427 ff. mit der S. 432 zitierten neuesten Literatur.

¹² Fronto, ep. ad Pium 8 (HAINES I 236 ff.). Natürlich brauchte man in Militärprovinzen, wie sie Marcomannia und Sarmatia auf jeden Fall geworden wären, zusätzlich höhere Offiziere; aber diese wären zum Teil dadurch frei geworden, daß die nunmehr im Hinterland liegenden Provinzen Militär abgeben konnten.

Maßnahme wie die postulierte war somit in den angesprochenen Jahren weder nötig noch von der praktischen Durchführung her möglich.¹³ Zudem müßte dann überhaupt erst nachgewiesen werden, daß es unter den Christen zahlreiche Angehörige der reichen munizipalen Oberschicht gegeben hat, die die sozialen Voraussetzungen für eine Übernahme in den kaiserlichen Dienst erbrachten, u. a. auch den Besitz des römischen Bürgerrechts.¹⁴ Gerade dies ist jedoch für das 2. Jahrhundert und für den Osten, wo Celsus geschrieben hat, keineswegs in breitem Umfang möglich. Nur wenn die Anzahl der Christen mit der nötigen Qualifikation in der entsprechenden Bevölkerungsschicht erheblich gewesen wäre,¹⁵ könnte man Auswirkungen auf die kaiserliche «Personalpolitik» erwarten.

Ein entscheidender Einwand liegt sodann in der Gestalt Marc Aurels. Die postulierte Maßnahme setzt bei ihm eine gesplante Persönlichkeit voraus. Denn seine einzige wörtliche Äußerung über die Christen läßt eher auf eine gewisse Verachtung diesen gegenüber schließen.¹⁶ Gerade aus dieser Menschengruppe heraus aber sollte er nun gezielt höhere Funktionsträger gesucht haben? Zudem hat er gerade zu der Zeit, in die der «Geheimerlaß» zu datieren wäre, seine Entscheidung gegenüber den Christen in Lugdunum getroffen, die in ihrer Tendenz genau mit dem traianischen Brief an den jüngeren Plinius übereinstimmt (Euseb. h. e. 5, 1, 1 ff. bes. 47). Diese Doppelbödigkeit wäre mit seinem Charakter, für den Wahrhaftigkeit eine so enorme Rolle spielte,¹⁷ kaum vereinbar.

Zu bedenken ist auch, daß ein solcher Erlaß nicht geheim hätte bleiben können,

¹³ Unter Punkt 4 der Begründungen für Marc Aurels Handeln führt KLAUSER II 62 auch an, schon in ruhigeren Zeiten seien die militärischen und administrativen Aufgaben des Riesenreiches in personeller Hinsicht kaum noch zu meistern gewesen. Doch diese allgemeine Aussage mit Berufung auf SEECK kann für das spezielle Problem der höheren militärischen und zivilen Amtsträger nichts erbringen. Nachrichten über echte Schwierigkeiten bei der Besetzung von senatorischen Ämtern gibt es im wesentlichen nur in den ersten Jahrzehnten des Prinzipats, vgl. etwa Suet. Aug. 40; Cassius Dio 53, 2, 2; 54, 26, 5. 30, 2; 56, 27, 1; 60, 11, 8; ferner ILS 917. 965. 977; CIL V 3339; AE 1946, 94; dazu G. ALFÖLDY, MDAI(M) 8, 1967, 193 ff. Doch auch hier waren nur einige wenige bedeutungslose stadtrömische Ämter betroffen. Später scheint dieser Mangel nicht mehr aufgetreten zu sein. Zumindest gibt es Fälle, daß Kandidaten für den Senatorenstand offensichtlich ihr Ziel nicht erreichten, vgl. R. SYME, Historia 9, 1960, 362 ff.; Ablehnung aus wirtschaftlichen Gründen: Cassius Dio 54, 26, 4.

¹⁴ Die beste und umfassendste Behandlung der sozialen Zusammensetzung der christlichen Gemeinden immer noch bei A. v. HARNACK, Mission und Ausbreitung des Christentums, Leipzig 1924, II 559 ff. Zum größeren Teil eine unselbständige Kontamination ist die in A. 3 genannte Arbeit von GRIMM. Vgl. auch noch W. ECK, Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand bis zu Konstantin d. Gr., Chiron 1, 1971, 381 ff.

¹⁵ Hinweise auf Christen innerhalb der Schicht der Dekurionen im Osten während des 1./2. Jhs etwa bei Plinius, ep. 10, 96, 9 (vgl. ECK, Chiron 1, 1971, 383 A. 10); act. apost. 17, 4. 34; vgl. HARNACK (A. 14) II 566 A. 3.

¹⁶ Siehe zuletzt BIRLEY (A. 6) 277 ff. 433 ff.

¹⁷ Vgl. P. A. BRUNT, Marcus Aurelius in His Meditations, JRS 64, 1974, 1 ff. bes. 8 ff.

da er, wenn damit Wirkung erzielt werden sollte, sehr vielen Personen hätte bekanntwerden müssen, sowohl Christen als auch Nichtchristen. Dann wäre aber mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Reaktion in die Überlieferung eingegangen wäre. Denn ganz selbstverständlich wäre diese kaiserliche Entscheidung in den christlichen Gemeinden bekanntgeworden und hätte dort eine heftige Diskussion erregt, spätestens in Zeiten der Verfolgung, wenn prominente Gemeindemitglieder, obwohl ihr Christsein bekannt war, unbelästigt blieben.¹⁸ Nichts davon aber ist in der Überlieferung zu finden. Bei Orosius etwa ist Marcus der Verursacher der vierten Christenverfolgung (adv. pag. 7, 15, 4), und gleichzeitig weiß der Autor von einem Brief des Kaisers über das Regenwunder zu berichten (7, 15, 7), nichts jedoch über die weit schwerwiegendere Maßnahme eines Dispens.

Auch aus Tertullians *de idololatria*, in dem sich der nordafrikanische Rhetor mit Vorstellungen innerhalb der karthagischen Christengemeinde auseinandersetzt, daß es unter gewissen Bedingungen möglich sei, öffentliche Aufgaben zu übernehmen, ist keine Bestätigung für die angebliche Politik Marc Aurels zu finden. Denn die tertullianische Argumentation richtet sich ja nicht gegen «eine Einladung zum Staatsdienst»,¹⁹ sondern gegen die Gründe, die von Christen selbst vorgebracht wurden, die entweder eine öffentliche Tätigkeit anstrebten bzw., während sie diese innehatten, erst Christen wurden; es geht dabei Tertullian gar nicht speziell um die Teilnahme an Opfern, sondern um die Gesamtbeteiligung am staatlichen, öffentlichen Leben.²⁰ Wenn aber tatsächlich ein Dispens von höchster Stelle vorgelegen hätte, wäre es Tertullian unmöglich gewesen, von *gratia aliqua* oder *astutia* zu sprechen, durch die es irgend jemandem gelingen könne, sich von jeder Idololatrie freizuhalten (17, 2). Denn daraus ergibt sich eben evident, daß es sehr vom einzelnen abhing, an gotteslästerlichen Handlungen nicht teilnehmen zu müssen, jedoch nicht die Möglichkeit bestand, sich auf einen kaiserlichen Erlaß zu berufen. Dies ergibt sich zwingend auch aus Origenes (exhort. ad mart. 45), der von Christen spricht, die, falls ihre Stellung es erfordere, das Götteropfer als etwas Indifferentes betrachteten. Diese Haltung wäre aber nicht eingenommen worden, wenn es auf legaler und ungefährlicher Basis möglich gewesen wäre, sich von den Opfern einfach fernzuhalten.

Sprechen somit schon alle allgemeinen Überlegungen gegen die aufgestellte These, so verlangt auch der Wortlaut des Celsus, wie er von Origenes überliefert wird, eine andere Erklärung. «Im folgenden (so Origenes, c. C. 8, 73) ermahnt uns Celsus, wir sollten dem Kaiser beistehen mit aller Kraft, mit ihm für das uns ab-

¹⁸ Wie hätten im übrigen die Statthalter dem Volk, das ja zumeist den Anlaß für ein staatliches Einschreiten gegen die Christen bot, eine unterschiedliche Behandlung von Christen erklären können. Denn gerade christliche Mitglieder aus der Oberschicht der Städte mußten eher Aufsehen erregen.

¹⁹ So KLAUSER II 62 ff.

²⁰ Siehe T. D. BARNES, Tertullian. A Historical and Literary Study, Oxford 1971, 99 f.

mühen, was recht ist, für ihn kämpfen und, wenn die Not es forderte, mit ihm ins Feld rücken und mit ihm seine Truppen anführen.»²¹ Celsus spricht hier gerade nicht von «höheren Posten im Heer» (II, 60), sondern allgemein von der Hilfe, die auch die Christen dem Kaiser gewähren sollten; diese Hilfe erstreckt sich auf militärische Leistungen, aber nicht spezifisch auf höhere Offiziersstellen, sondern auf den gesamten militärischen Bereich. Deshalb stehen auch *συστρατεύειν* und *συστρατηγεῖν* nebeneinander. D. h. Celsus argumentiert hier gegen die unter den Christen damals noch weitverbreitete Haltung, sich gänzlich dem Soldatenberuf zu entziehen, weil dabei notwendigerweise zumindest die Bereitschaft zum Töten vorhanden sein müßte. Daran nahmen die Christen in erster Linie Anstoß, und erst in zweiter Linie auch an den kultischen Bräuchen, die allgemein mit dem Dienst im Heer verbunden waren. Was Celsus somit bekämpfte bzw. wovon er die Christen abbringen wollte, war ihre weitverbreitete, wenn auch nicht allgemeine Ablehnung, an der Reichsverteidigung, sei es als gemeiner Soldat, sei es als Offizier mitzuwirken.²²

Zwei Kapitel weiter (8, 75) fährt Origenes in der Argumentation des Celsus fort: «Celsus ermahnt uns weiter, wir sollten obrigkeitliche Ämter in der Vaterstadt übernehmen, wenn die Erhaltung der Gesetze und die Gottesfurcht auch dieses fordere.»²³ KLAUSER geht davon aus, daß Celsus die Christen dazu aufgefordert habe, in den Verwaltungsdienst Roms zu treten. Tatsächlich denkt aber hier Celsus gar nicht an Rom, sondern an die vielen griechischen πόλεις, die er kannte. Denn wenn er von ἀρχεῖν τῆς πατρίδος spricht, meint er damit nicht das Imperium Romanum, sondern die jeweilige Heimatgemeinde des einzelnen Menschen, für die jeder Bürger sich verantwortlich fühlen mußte.²⁴ Bezeichnenderweise nennt Origenes deshalb auch die Tätigkeiten, welche die Christen in ihrer jeweiligen πόλις ablehnen, λειτουργίαι, gebraucht also die Bezeichnung, die im griechischen Osten für bürgerliche Aufgaben in den Selbstverwaltungseinheiten üblich war.²⁵

²¹ GCS Origenes Bd. II (1899) 290, 15 ff.: Εἰθ' ἐξῆς προτρέπεται ἡμᾶς ὁ Κέλσος ἀρῆγειν τῷ βασιλεῖ παντὶ σθένει καὶ συμπονεῖν αὐτῷ τὰ δίκαια καὶ ὑπερμαχεῖν αὐτοῦ καὶ συστρατεύειν αὐτῷ, ἂν ἐπείγῃ, καὶ συστρατηγεῖν. Die deutsche Übersetzung nach P. KOETSCHAU, Des Origenes acht Bücher gegen Celsus, München 1927 (= BKV², 53), 391.

²² J.-M. HORNUS, Politische Entscheidung in der Alten Kirche, München 1963, 118 ff.; W. RORDORF, Tertullians Beurteilung des Soldatenstandes, VChr. 23, 1969, 105 ff.; BARNES (A. 20) 132 ff.

²³ Übersetzung nach KOETSCHAU (A. 21) 393. Text nach GCS (A. 21) 292, 1 ff.: Προτρέπει δ' ἡμᾶς ὁ Κέλσος καὶ ἐπὶ τὸ ἀρῆγειν τῆς πατρίδος, ἐὰν δέῃ καὶ τοῦτο ποιεῖν ἔνεκεν σωτηρίας νόμων καὶ εὐσεβείας.

²⁴ Vgl. etwa zum Gebrauch von πατρίς für die Heimatstadt Ael. Arist. εἰς Ῥώμην 64. 75. 100.

²⁵ Es liegt bei KLAUSER eine Verwechslung der Aufgaben, die im Rahmen der einzelnen Städte eigenverantwortlich zu erledigen waren, mit den Aufgaben auf der Ebene des Reiches vor. Bezeichnenderweise werden λειτουργίαι bei Origenes, c. Cels. 8, 75 (GCS [A. 21] 292, 15 ff.) in der Übersetzung der BKV (A. 21) mit «staatliche Ämter» wiedergegeben. – Gerade innerhalb der Selbstverwaltungseinheiten hat es nun allerdings nicht selten auch schon im 2. Jh. Mangel an geeigneten Bewerbern für die *magistratus* (ἀρχαί) und an Trä-

Damit dürfte deutlich geworden sein, daß Celsus hier im Rahmen der Erfahrungen denkt, die ein Grieche innerhalb seiner Polis mit den Christen machen konnte.²⁶ Bürgerliche Tätigkeit umfaßte nach alter Vorstellung den militärischen und zivilen Bereich. Während aber unter den Bedingungen des Römischen Reiches der Kriegsdienst dem unmittelbaren Zugriff der πόλεις entzogen war, vielmehr der Kaiser für die Verteidigung der Grenze zuständig war und somit die Bürger sich diesem zur Verfügung stellen mußten, bestand die Verpflichtung gegenüber der eigenen Vaterstadt weiter. Typischerweise spricht deshalb Celsus hinsichtlich der πόλεις auch nicht vom Kaiser. Administrative Tätigkeit im Rahmen des Reiches aber war keine Möglichkeit, die unmittelbar von jedem Griechen als eine ihn betreffende erfahren wurde, im Gegensatz zum Dienst als Soldat bzw. auch zum Teil als Offizier.²⁷ Auf diesen Erfahrungsbereich – Militärdienst für den Kaiser und administrative Tätigkeit innerhalb der eigenen Heimatpolis – stellt deshalb auch Celsus seinen Appell an die Christen ab.

Für die Sozialstruktur des Christentums der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts lassen sich damit den Worten des Celsus keine Besonderheiten mehr entnehmen. Es wird lediglich bestätigt, was wir auch aus anderen Zeugnissen kennen, daß sich Christen nicht nur in den unteren Schichten der griechischen Städte des Ostens fanden, sondern auch in den Bevölkerungskreisen, denen außer den λειτουργίαι auch die ἀρχαί ihrer Heimatstadt anvertraut werden konnten, also der Schicht der Dekurionen = βουλευταί. Diese Schicht aber war in sich weit heterogener als der *ordo equester* oder gar der *ordo senatorius*, soweit deren Mitglieder bereit waren, zivile und militärische Aufgaben im Rahmen des Reiches zu übernehmen.

gern der *munera* (λειτουργίαι) gegeben. Darauf bezieht sich auch ein Reskript des Septimius Severus an Venidius Rufus, den Statthalter Kilikiens um 195 (Ulpian libro quarto de officio proconsulis, Dig. 50, 6, 3, nicht 2): Selbst bei *penuria hominum* dürften *impuberes* nicht zu den *honores* zugelassen werden. KLAUSER II 62 A. 11 bezieht diesen Passus auf die «Verwaltung der Provinzen». – Zur Verbindung von ἀρχαί und λειτουργίαι als Verpflichtungen gegenüber der Heimatgemeinde vgl. etwa TAM II 143. 147. 199 und R. MERKEL-BACH, Repertorium der Inschriften von Ephesos, Nr. 983.

²⁶ Über die genauere Herkunft des Celsus ist offensichtlich nichts Näheres auszumachen. Doch kommt er auf jeden Fall aus dem griechischen Osten.

²⁷ Natürlich gab es in der 2. Hälfte des 2. Jh.s bereits zahlreiche Senatoren und Ritter (auch in der prokuratorischen Laufbahn) aus den östlichen Provinzen des Reiches, vgl. dazu neuestens H. HALFMANN, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jh.s n. Chr., Göttingen 1979; zu den Prokuratoren PFLAUM, Procurateurs (A. 10) 170 ff. Auf die große Zahl der Städte bezogen war dies dennoch eine verschwindend kleine Zahl. Unmittelbare Amtstätigkeit für Rom erschien vielen Griechen immer noch als etwas Fremdes.

2.

Während die Interpretation der beiden Celsuszitate eine allgemeine Dispens erweisen sollte, suchte KLAUSER aufgrund einer Passage bei Cyprian zu zeigen, daß es in der Zeit kurz vor 250 n. Chr. zahlreiche Bischöfe gegeben habe, die gleichzeitig als staatliche Prokuratoren tätig gewesen seien. Der karthagische Bischof fragte in seiner Schrift *de lapsis*, die nach dem Ende der decischen Verfolgungen verfaßt wurde, weshalb es zu den heftigen Maßnahmen des Kaisers gekommen sei. Eine wesentliche Ursache sieht er in der Sündhaftigkeit der Christen selbst, die in vieler Hinsicht gegen die göttlichen Vorschriften verstoßen hätten. Und dazu zählten selbst die Leiter der christlichen Gemeinden, die Bischöfe. KLAUSER bringt den Abschnitt aus Cyprian in folgender Form:

Episcopi plurimi quos et hortamento esse oportet ceteris et exemplo diuina procuracione contempta procuratores regum saecularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta per alienas prouincias oberrantes negotiationis quaestuosae nundinas aucupari, esurientibus in ecclesia fratribus habere argentum largiter uelle, fundos insidiosis fraudibus rapere, usuris multiplicantibus faenus augere.

Sehr viele Bischöfe, die doch eigentlich Mahnung und Beispiel für die anderen sein müssen, mißachten das von Gott ihnen anvertraute Prokuratoramt und werden Prokuratoren im Dienste weltlicher Herrscher; sie verlassen ihre Kathedra, lassen ihre Gemeinde im Stich, reisen in fremden Provinzen hin und her und machen Jagd auf Märkte, wo gewinnbringende Geschäfte winken, wollen, während die Brüder in der Gemeinde hungern, viel Geld in Händen haben, bringen durch verschlagene Betrugs-handlungen Landgüter räuberisch in ihren Besitz und steigern den Ertrag [der wucherisch ausgeliehenen Gelder] mittels sich vervielfältigender Zinsen.

Daraus wird folgende Schlußfolgerung gezogen: «Daß es sich bei der von Cyprian gerügten Prokurator-tätigkeit seiner bischöflichen Amtsbrüder nicht um private Prokuratoren handelt – etwa als Gutsverwalter oder als Bevollmächtigte in Zivilprozessen –, sondern um eine Funktion im Staatsdienst, liegt auf der Hand. Denn nur der staatliche Prokurator, der mit der Feststellung und Einziehung der anfallenden Steuern beauftragt war, hatte die Märkte zu kontrollieren und deswegen ständig seinen Dienstbereich zu bereisen. Nur ein staatlicher Prokurator überwachte die in seinem Bezirk liegenden Landgüter, um dort über die Erträge und Abgaben abzurechnen. Nur der staatliche Prokurator hatte viel Geld in Händen, das er auch gewinnbringend anlegen konnte usw.» (I, 143). An anderer Stelle (148) wird davon gesprochen, daß «ein *«Raub»* von *«fundi»* durch einen bischöflichen Prokurator nur denkbar scheint, wenn hinter ihm als Dienstherr die oberste territoriale

Autorität steht». Durch die Eigenschaften, die eine Gemeinde bei einer Wahl zum Bischof von den Kandidaten gefordert habe – bürgerliches Ansehen, rhetorische oder juristische Bildung –, mußten diese ohne weiteres auch für einen staatlichen Prokuratorposten als qualifiziert erscheinen (143), zumal es scheine, daß gelegentlich auch die Verwaltung eines (heidnischen) Priesteramtes zugunsten eines Kandidaten für eine Prokuratorstelle entschieden habe (141. 143 A. 16).²⁸

Diese Interpretation ist unter sachlichen wie sprachlichen Aspekten zu prüfen. Falls sie zuträfe, ergäbe sich als Folgerung, daß es, wenn *plurimi* bei Cyprian nicht eine haltlose Übertreibung darstellt, zahlreiche Christen in den ritterlichen Familien gegeben haben müßte, da ja nur ein kleiner Teil der dem *ordo equester* Angehörigen bis zur prokuratorischen Laufbahn gelangen konnte.²⁹ Daß das Christentum im Ritterstand in der Zeit um 250 bereits Fuß gefaßt hatte, unterliegt keinem Zweifel; denn im Verfolgungsedikt Valerians, wie es uns im 80. Brief Cyprians erhalten ist, werden neben den Senatoren auch *egregii viri* und *equites Romani* aufgeführt, auf die die kaiserlichen Maßnahmen speziell abzielen. Da eigens auf *egregii viri* abgehoben wird, muß man davon ausgehen, daß der Kaiser auch von Christen unter seinen ritterlichen Amtsträgern, die größtenteils die Bezeichnung Prokuratoren führten, Kenntnis hatte. Denn nur solche und nicht einfache Angehörige des Ritterstandes konnten den Rangtitel führen.³⁰

Nur – mit diesen *egregii viri* (= Prokuratoren) haben die bei Cyprian, de lapsis 6 geschilderten *plurimi episcopi* nichts zu tun. Dafür lassen sich wiederum allgemeine Erwägungen, aber vor allem unmittelbar die Aussagen Cyprians selbst anführen.

Angehörige des Ritterstandes, die eine prokuratorische Laufbahn im Dienst des Kaisers anstrebten, durchliefen auch in der 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts noch in der Überzahl die ritterlichen Dienststellungen der *tres* bzw. *quattuor militiae* oder gelangten über die primipilare Karriere in höhere Dienstränge. Beide Wege führten

²⁸ Diese Behauptung wird belegt mit einem Verweis auf PFLAUM, Carrières III 1332 f. Doch zeigt allein schon ein kurzer Blick z. B. auf die bei PFLAUM unter dem Stichwort *sacerdos Caeninensium* aufgeführten Beispiele, daß die Ansicht verfehlt ist. Denn die – ritterlichen – Priesterämter wurden ja ebenso vom Kaiser vergeben wie die Prokuratorstellen. Damit verschiebt sich nur das Problem, welche Faktoren die Kandidaten empfohlen haben.

²⁹ Vgl. A. STEIN, Der römische Ritterstand², München 1963, passim; ferner H. DEVIJVER, Prosopographia militarium equestrium quae fuerunt ab Augusto ad Gallienum, I–II, Leuven 1976/7.

³⁰ Namentlich bekannt ist allerdings kein einziger christlicher Ritter, der es zu einer der üblichen Prokuratorstellen gebracht hat. Denn die beiden Fälle, die KLAUSER I 145 A. 24 anführt, Paulus von Samosata und ein gewisser Dorotheus, scheiden dafür aus. Paulus von Samosata wurde von Zenobia zum *ducenarius* gemacht, was aber durchaus auch als reiner Rangtitel angesehen werden kann (zur titularen Verwendung von *ducenarius* vgl. P. Oxy. 2130; PFLAUM, RE 23, 1277). Jedenfalls sind keine prokuratorischen Funktionen von seiner Seite bekannt. Dorotheus aber hatte als Aufseher über die tyrische Purpurfärberei keine übliche Stelle der Prokuratorenlaufbahn inne; da er Eunuch war, könnte man vermuten, daß er kaiserlicher Freigelassener war (Euseb. h. e. 7, 32, 2 f.).

die mehr oder weniger jungen Ritter durch zahlreiche Provinzen des Römischen Reiches, eine Praxis, die ebenso in der anschließenden, eigentlichen prokuratorischen Laufbahn üblich war.³¹ Ein kontinuierlicher Einsatz auf verschiedenen Stufen in derselben, gar in der Heimatprovinz war höchst ungewöhnlich.³² Setzt man nun diese Gegebenheiten in Bezug zu den Voraussetzungen, die für die Wahl eines Bischofs ausschlaggebend waren,³³ so ergibt sich die schwerwiegende Frage, wie aus den Personen, die sich im kaiserlichen Dienst befanden, überhaupt die Leiter der christlichen Gemeinden genommen werden konnten, zumindest in nennenswertem Umfang. Denn ritterliche Militärs bzw. dann die Prokuratoren hielten sich üblicherweise wenig in ihrer Heimat auf, waren vielmehr nicht nur außerhalb ihrer Stadt, sondern sogar außerhalb ihrer Heimatprovinz im Dienst. Ein Bischof aber war in der Regel an seine Gemeinde gebunden, mußte, um überhaupt gewählt zu werden, unter den Christen einer Stadt bekannt sein und gehörte auch im 3. Jahrhundert normalerweise bereits vorher dem Klerus der entsprechenden Gemeinde an. Das heißt aber, daß es bei reeller Abschätzung der Lage kaum möglich war, aus dem Kreis der ritterlichen Offiziere und Prokuratoren zum Bischofsamt zu gelangen, es sei denn nach dem Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit im Dienst des Kaisers.³⁴ Im konkreten Fall, der bei Cyprian geschildert wird, ist die Reihenfolge jedoch gerade umgekehrt: Bischöfe werden Prokuratoren. Die *episcopi* waren aber, wie es dem natürlichen Schwergewicht einer schon ziemlich entwickelten Hierarchie entspricht, im allgemeinen schon Männer in vorgerückteren Jahren, jedenfalls im Durchschnitt nicht mehr in den 20er oder 30er Jahren. Doch erst im Alter von 40 oder mehr eine prokuratorische Laufbahn ohne entsprechende Voraussetzungen zu beginnen wäre, zumindest in der Masse der Fälle, ungewöhnlich gewesen, eher müßte man sagen unmöglich.³⁵

Setzt man aber einmal voraus, daß es tatsächlich zahlreiche (*plurimi*!) Bischöfe zu prokuratorischen kaiserlichen Ämtern gebracht hätten, dann wäre es höchst verwunderlich, wenn Cyprian in seinem Text nicht auf die spezifischen Einwände eingegangen wäre, die von den Christen gegen jede staatliche Tätigkeit an sich, und

³¹ Siehe etwa die Beispiele bei PFLAUM, *Carrières* (A. 8) Nr. 342. 347. 347 bis. 349. 352. 353. Vgl. auch A. v. DOMASZEWSKI, Die Rangordnung des römischen Heeres², hg. DOBSON, Köln 1967, XXIX ff. 112 ff.

³² Solche «Ausnahmen» sind z. B. P. Magnus Rufus Magonianus, ILS 1405 (vgl. PFLAUM, *Carrières* II Nr. 236) und M. Lucretius Iulianus (RE Suppl. 15, 127 f.), die beide je drei Prokaturen, und zwar sämtlich auf der Iberischen Halbinsel, übernahmen.

³³ Vgl. etwa K. BAUS, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche³, Handbuch der Kirchengeschichte Bd. 1, Freiburg 1973, 392 f.; P.-H. LAFONTAINE, *Les conditions positives de l'accession aux ordres dans la première législation ecclésiastique*, Ottawa 1963, 223 ff.; NOETHLICH, JbAC 16, 1973, 33 f.

³⁴ Siehe z. B. Iulius Eugenius, der allerdings nicht ritterlichen Ranges war, sondern lediglich im *officium* eines Statthalters diente. Er wurde später Bischof von Laodikeia in Lykaonien, MAMA I 170.

³⁵ PFLAUM, *Abrégé* (A. 10) 49 f. = RE 23, 1265 f.

nicht speziell bei Klerikern, erhoben wurden: Opferpflicht, gerichtliche Tätigkeit mit Verurteilungen, Veranstaltung von Spielen usw.³⁶ Bei kaiserlichen Prokuratoren, die besonders stark mit den Finanzen und der Steuererhebung befaßt waren,³⁷ wäre wohl auch leicht ein Wort über ungerechte Praktiken beim Einzug der staatlichen Abgaben anzuführen gewesen. Nichts davon geschieht. Dabei legen andere christliche Aussagen besonderen Wert auf eine vollständige Trennung der kirchlichen Ämter von ebendiesen staatlichen Tätigkeiten, etwa die «*canones apostolorum*»; selbst im 4. und 5. Jahrhundert, als sich die Situation grundsätzlich gewandelt hatte, schärfte man immer wieder ein, «niemand, der im staatlichen oder städtischen Dienst gestanden oder im Heer gedient habe, solle zum geistlichen Stand zugelassen werden, vor allem dann nicht, wenn eine Tätigkeit in diesen Bereichen noch nach der Taufe ausgeübt worden sei».³⁸ Nichts davon findet sich spezifiziert bei Cyprian.

Es ist dann jedoch zu fragen, ob die von KLAUSER als Exemplifikationen der staatlichen Prokurententätigkeit angeführten Handlungen überhaupt einen wesentlichen Bezug auf deren Möglichkeiten und Funktionen haben. Es sind dies (I, 143. 149):

1. die Kontrolle der Märkte und die Reisen durch den Dienstbereich,
2. Besitz großer finanzieller Mittel,
3. Überwachung (Raub) von Landgütern,
4. zinsbringende Anlage von Geld.

Ad 1: *per alienas provincias oberrantes negotiationis quaestuosae nundinas aucupari*. Eine persönliche Kontrolle der Märkte wegen der Einziehung der Steuern ist für staatliche Prokuratoren nicht bezeugt und auch völlig unmöglich, da üblicherweise *nundinae* zweimal monatlich abgehalten wurden, wie es allein vier Beispiele aus dem Africa des 2./3. Jahrhunderts zeigen.³⁹ Bei der großen Anzahl der einzelnen Orte mit Marktrecht bestand für die Prokuratoren nicht die geringste Möglichkeit, regelmäßig bei den Markttagen anwesend zu sein. Zudem wäre zu fragen, um welche Steuern es sich denn überhaupt gehandelt hätte, da ja sowohl das *tributum* als auch die *annona* üblicherweise von den Magistraten oder besonderen Beauftragten der Gemeinden erhoben wurden. Vor allem aber bezeichnet Cyprian ganz eindeutig den Zweck des Besuches der Markttage durch Bischöfe: *negotiatio quaestuosa* = gewinnbringende Geschäfte als Händler.⁴⁰ Genau die Ausübung dieser Tätigkeit

³⁶ Vgl. etwa Tertullian, de idololatria, passim; A. BIGELMAIR, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit, München 1902, 125 ff.

³⁷ PFLAUM, Procurateurs (A. 10) 151 ff.

³⁸ ECK, Chiron 8, 1978, 579.

³⁹ CIL VIII 270 = 11451 = 23246. 6357 = ILS 6868; VIII 8280 = ILS 6869; AE 1903, 243 (dazu N. CHARBONNEL-S. DEMOUGIN, RD 54, 1976, 559 ff.). 1913, 226; CIL VIII 20627 = ILS 4490: einmal jährlich bei einem Heiligtum!

⁴⁰ Vgl. BIGELMAIR (A. 36) 317: «C. rügt hier ... nicht den Handel als solchen, sondern nur die Ausübung durch Bischöfe.»

aber wird auch im 5. und 6. Jahrhundert immer wieder durch Konzilien eingeschränkt oder sogar ganz verboten;⁴¹ auch von seiten der Kaiser wird auf die Unvereinbarkeit von Klerikerstand und Handelstätigkeit hingewiesen.⁴² Besonders eindeutig zeigen die gleiche Zielrichtung wie Cyprian folgende Belege: Can. 19 des Konzils von Elvira (305/10): *Episcopi, presbyteri et diacones de locis suis negotiandi causa non discedant nec circumeuntes provincias quaestuosas nundinas sectentur*. Statuta ecclesiae antiqua 34: *Clericus, qui non pro emendo aliquid in nundinis vel in foro deambulat, ab officio suo degradetur*.⁴³

Ist nun der Bezug der cyprianischen Aussage auf staatliche Prokuratoren unmöglich, so könnte er immerhin auf die Prokuratoren von privaten Grundbesitzern hinweisen, auf deren Gütern nicht selten Markttage veranstaltet wurden.⁴⁴ Da diese Güter oft weit verstreut waren und sich nicht selten sogar über verschiedene Provinzen erstreckten,⁴⁵ war es für den jeweiligen Prokurator notwendig, zur Kontrolle dieser Komplexe Reisen zu unternehmen und ebenso auch, sich entweder um die *nundinae* auf dem ihm unterstehenden Territorium zu kümmern oder auch den Absatz der Produkte auf fremden Märkten zu gewährleisten. Doch kann die Handelstätigkeit der Bischöfe (oder auch anderer Kleriker) ohne weiteres auch im eigenen Namen stattgefunden haben bzw. vielleicht auch im Interesse der lokalen Kirche, wie es can. 19 des Konzils von Elvira und z. B. auch c. Th. 16, 2, 10 zeigen. Der zentrale Vorwurf Cyprians aber zielt auf das Streben nach Besitz.

Ad 2: *esurientibus in ecclesia fratribus habere argentum largiter velle*. Gerade dieser Satz wiederholt diesen Vorwurf durch seine scharfe Antithese. Einen spezifischen Hinweis auf staatliche Prokuratorentätigkeit ist darin nicht zu sehen, da der Vorwurf grundsätzlich gegenüber allen Besitzenden erhoben werden konnte, die sich nicht um die Nöte anderer kümmerten.

Ad 3: *fundos insidiosis fraudibus rapere*. Diese Möglichkeit sei nur vorstellbar, wenn hinter dem Prokurator «als Dienstherr die oberste territoriale Autorität»

⁴¹ E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, I 172 ff.

⁴² C. Th. 13, 1, 16 (399).

⁴³ Vgl. auch Concilia Galliae (ed. MUNIER) I 117, 50 ff. 147, 99 ff.; Concilia Africae (ed. MUNIER) 38, 99 ff.: *ut episcopi, presbyteri et diaconi non sint conductores aut procuratores privatorum neque ullo tali negotio victum quaerant, quo eos vel peregrinari vel ab ecclesiasticis officiis avocare necesse sit*; ferner 105, 148 ff. 122, 150 ff. 138, 159 ff.

⁴⁴ Vgl. oben A. 39.

⁴⁵ Zum verstreuten Grundbesitz, nicht nur in Africa, siehe etwa CIL V 4241 = ILS 3018: *Iovi O. M. conservatori possessionum Rosciorum* ...; die Bruttii Praesentes hatten in Italien Grundbesitz zumindest bei Antium (CIL XV 7796 a), Grumentum (CIL X 238), Tegianum (CIL X 285), Trebula Mutuesca (CIL IX 4906. 4920), Venusia (CIL IX 425) und eine *Med(.) (tegula)*, P. SETÄLÄ, Private domini in Roman Brick Stamps of the Empire, Helsinki 1977, 79 ff.; R. DUNCAN-JONES, The Economy of the Roman Empire, Cambridge 1974, 17 ff.; Siculus Flaccus p. 116 (Th.); A. H. M. JONES, Later Roman Empire, Oxford 1964, II 781. 787. III 250 A. 30. 32; R. MACMULLEN, Roman Social Relations 50 B. C. to A. D. 284, London 1974, 149 A. 20.

stehe (I, 148. vgl. 149). Man wird nicht bestreiten wollen, daß durch illegale Manipulationen auch der kaiserliche Grundbesitz vergrößert wurde.⁴⁶ Nur war eine solche Tätigkeit kein Privileg der Prokuratoren des Kaisers, wurde vielmehr in mehr oder minder großem Umfang zu allen Zeiten in allen Provinzen auch von mächtigen Privatleuten, insbesondere den großen Grundbesitzern, praktiziert. Die Methoden haben von Ort zu Ort und je nach den Umständen gewechselt. Sie konnten von ökonomischem Druck über Klagen vor dem Gericht des Statthalters bis zur offenen Gewaltanwendung reichen.⁴⁷ Gleichgeblieben aber ist der Effekt: Ökonomisch und sozial Schwächere verloren ihren Besitz an Mächtigere. Es ist die Ausübung illegaler Gewalt, die mit dem Rückgang der politischen Macht sich immer deutlicher zeigte. Gerade Cyprian (ad Donatum 12) spricht von dieser Praxis der Reichen, ein großes Gut an das andere zu reißen und die unmittelbar angrenzenden armen Nachbarn zu verdrängen.⁴⁸ Darüber klagen in gleicher Weise auch Augustinus, Bischof Maximus von Turin, Gregor von Nazianz und Palladius neben vielen anderen.⁴⁹ Entweder haben sich Bischöfe im eigenen Interesse oder aber vielleicht als Geschäftsführer größerer Grundherren an solchen Praktiken beteiligt.

Ad 4: *usuris multiplicantibus faenus augere*. Das Ausleihen von Geld gegen Zinsen war eine allgemeine Erscheinung und hat wegen massiver Mißbräuche immer wieder gesetzliche Eingriffe erfordert.⁵⁰ Nur war die Vergabe von Darlehen eine private Angelegenheit, wurde aber in Rom üblicherweise nicht von Staats wegen betrieben. Überschüsse provinzieller Kassen wurden sicher nicht gegen Zinsen ausgeliehen, sondern höchstwahrscheinlich nach Rom überwiesen.⁵¹ Somit kann sich Cyprian hier auch nicht gegen staatliche Prokuratoren wenden. Der Anstoß für seinen Vorwurf aber ging von der allgemeinen Ablehnung des Zinsnehmens im

⁴⁶ Zu den Arten, durch die sich üblicherweise der kaiserliche Grundbesitz vergrößerte, F. MILLAR, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, 153 ff.

⁴⁷ Siehe etwa Cic. Mil. 74; Dio Chrysost. or. 46, 7; Dig. 4, 2, 12, 2; 47, 21, 2; 48, 7, 5; Paul. sent. 5, 26, 3 (dazu B. BIONDI, in: *Acta divi Augusti*, Rom 1945, 134, mit zahlreichen weiteren Hinweisen aus juristischen Quellen); P. Oxy. 3302; J. GAUDEMET, *Les abus de potentes au Bas-Empire*, IJ 1, 1966, 128 ff.; S. DILL, *Roman Society in the Last Century of the Western Empire*, London 1910, 264 ff.; MACMULLEN (A. 45) 5 ff. Speziell zu Africa vgl. F. REND, JRS 30, 1940, 40 A. 46. Interessant ist, daß auch Bischöfe versuchten, gegen die Kanones Besitz einzelner Kirchen innerhalb ihrer Diözese der eigenen Bischofskirche anzuschließen (Concilia Africae p. 253: concilium Hipponense vom J. 427).

⁴⁸ *Sed et quos divites opinaris continuantes saltibus saltus et de confinio pauperibus exclusis infinita ac sine fine terminis rura latius porrigentes* . . . Vgl. auch Cypr. ad Demetr. 11.

⁴⁹ August. enarr. in psal. 51, 14; 72, 12; Max. Taur. hom. (ed. A. MUTZENBECHER, CC XXIII) 41, 4; 17, 2; Greg. Naz. or. 16, 18 (PG 35, 957); Pallad. dial. 4 (PG 47, 16).

⁵⁰ Vgl. z. B. KLINGMÜLLER, RE 6, 2199.

⁵¹ Siehe Cassius Dio 57, 10, 5; ROSTOWZEW, RE 6, 2397. Dabei ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Unregelmäßigkeiten mit öffentlichen Geldern vorkamen, vgl. z. B. Papirius Iustus, lib. sec. de constit. Dig. 50, 8, 13 (im munizipalen Bereich).

frühen Christentum aus, wobei die Kleriker besonders gefordert waren.⁵² Nicht umsonst findet man deshalb auch massive Verbote des Zinsnehmens durch Kleriker, angefangen vom Konzil von Elvira (can. 20), über Arles (can. 13), Nicaea (can. 17) und eine ganze Reihe kirchlicher Entscheidungen in Africa.⁵³ Die Verstöße gegen die kirchliche Disziplin, die zur Zeit Cyprians vielleicht noch nicht expressis verbis formuliert waren, konnten von Bischöfen wiederum in eigener Verantwortung oder auch im Auftrag anderer⁵⁴ begangen worden sein.

Somit deutet also in den konkreten Vorwürfen, wenn man zunächst noch von dem ersten Abschnitt über die *procuratores* absieht, nichts auf eine staatliche Tätigkeit von Bischöfen hin. Der gemeinsame Nenner, auf den alle einzelnen Verfehlungen zu bringen sind, ist vielmehr die Sucht nach Besitz, die *avaritia*. Nicht ohne Grund hat deshalb auch C. ANDRESEN die gesamte Passage Cyprians so gedeutet, «daß in finanzschwachen Gemeinden der Episkopat schon damals um persönliche Verdienstmöglichkeiten besorgt sein mußte».⁵⁵ KLAUSER hat diese Interpretation mißverständlich zusammengefaßt («als Verwalter im Dienst reicher Privatleute ihre Notlage zu überwinden») und abgelehnt. Doch gerade dieser einheitliche Grundgedanke der «persönlichen Verdienstmöglichkeiten» läßt auch das letzte Argument für die aufgestellte These, nämlich die handschriftliche Lesung *procuratores regum saecularium* statt *rerum saecularium*⁵⁶ hinfällig werden. Denn genau wie auch die anderen Vorwürfe Cyprians in späteren Konzilskanones als Verbote für Kleriker wiederkehren, so findet sich, und zwar in einer auffälligen Massierung gerade in afrikanischen Synodalentscheidungen, das Verbot für Bischöfe, Presbyter und Diakone, als *procuratores* bzw. *conductores* tätig zu sein; diese Entscheidung treffen die Konzilien von Karthago von 345/8 und von 525, und sie wird aufgenommen in das «Breviarium Hipponense», in die «Causa Apiarii» und die «Breviatio canonum»

⁵² ST. GIET, De saint Basile à saint Ambroise. La condamnation du prêt à intérêt au IV^e siècle, Science religieuse 1944, 95 ff.

⁵³ Concilia Africae 9, 199 ff. 118, 41 ff. 297, 123; vgl. auch Concilia Galliae I 117, 50. 147, 99 ff. Can. apost. 43: *Episcopus aut presbiter aut diaconus usuras a debitoribus exigens aut desinat aut certe damnatur*.

⁵⁴ Zum Zinsnehmen etwa durch senatorische Großgrundbesitzer vgl. z. B. H. PAVIS d'ESCURAC, Aristocratie sénatoriale et profits commerciaux, Ktema 2, 1977, 339 ff.; H. BELLEN, Historia 25, 1976, 229.

⁵⁵ C. ANDRESEN, Die Kirchen der alten Christenheit, Stuttgart 1971, 305; dazu KLAUSER I 148 f.

⁵⁶ Die Lesart *rerum* statt *regum* kann keineswegs als «weniger gut bezeugt» (I 142 A. 12) angesehen werden. Vgl. M. BÉVENOT in seiner Ausgabe Oxford 1971, («rerum, which accords well with what follows»), und CC III 1972, 223. Wie mir die Redaktion des TLL freundlicherweise mitteilte, findet sich im Material, das freilich für die Zeit seit Tertullian nicht vollständig ist, die Verbindung *reges saeculares* nicht. *Res saeculares* findet sich dagegen sehr zahlreich, z. B. Hieron. ep. 21, 13, 6; Paul. Nol. ep. 23, 22. Der Gegensatz, den Cyprian ausdrücken wollte, bedarf nicht des Wortes *reges* (so I 142 A. 12), vgl. z. B. Concilia Africae 6, 111 f.: *qui serviunt Deo et annexi sunt clero non accedant ad actus et administrationem vel procuracionem domorum*.

des Ferrandus von Karthago.⁵⁷ Nur einmal findet sich das Verbot in der Sammlung der gallischen Provinzialkonzilien,⁵⁸ aber es wird allgemein verbindlich durch Kanon 3 des Konzils von Chalkedon; und schließlich kommt auch Justinian (nov. 123, 6) auf die Notwendigkeit zurück, den Klerikern den Zugang zu diesen weltlichen Tätigkeiten zu verwehren. Mit all diesen Verfügungen soll die Beschäftigung von kirchlichen Amtsträgern im Dienst privater Herren, vor allem in der Vermögensverwaltung, verhindert werden. Dann ist man aber fast gezwungen, statt *regum* nunmehr *rerum* in den Text zu setzen, wie es auch in den beiden neuesten Ausgaben von «de lapsis» geschehen ist (o. A. 56). Damit ist aber auch die letzte Stütze für die hier angezeufelte Interpretation gefallen.

Eine abschließende Überlegung kommt noch hinzu. KLAUSER hatte die oben besprochenen Punkte 1–4 als Explikationen für die Tätigkeit der *procuratores* angesehen. Dies ist aber rein vom Aufbau des Satzes her keineswegs der Fall; vielmehr stehen hier parataktisch völlig gleichberechtigt fünf Aussagen nebeneinander, die jeweils die *plurimi episcopi* betreffen, nicht jedoch vom grammatikalischen Befund her den näheren Inhalt der Verfehlungen der bischöflichen Prokuratoren bringen. Somit ist sachlich und sprachlich die Deutung der *episcopi* als staatliche Prokuratoren unmöglich.⁵⁹

Andererseits kann man zumindest die Frage stellen, ob nicht inhaltlich Cyprian bei seiner Aussage wesentlich an Bischöfe gedacht hat, die als private Vermögens- und Gutsverwalter (bzw. wohl auch Pächter) tätig gewesen sind. Die afrikanischen Provinzen waren das klassische Land des Großgrundbesitzes, der sich nicht selten auch in den Händen von Personen befand, die selbst nicht oder nicht mehr in Afrika lebten.⁶⁰ Sie waren somit ebenso wie der Kaiser auf andere angewiesen, die als *procuratores* (bzw. *conductores*) die Leitung der Gutkomplexe übernahmen.

⁵⁷ Concilia Africae 6, 107 ff. (vgl. 7, 129 ff.): *ut clerici actus saecularium vel procuraciones non suscipiant*; 38, 99 ff. 105, 148 ff. (cf. 122, 150 ff. 138, 159 ff.) 264, 406 f.; 293, 70. (vgl. 297, 119).

⁵⁸ Concilia Galliae I 117, 50 ff. Möglicherweise war somit der *procurator* oder *conductor* aus dem Klerikerstand in Gallien keine allgemeine Erscheinung. Vgl. zur besonderen Herkunft vieler gallischer Bischöfe im Unterschied zu der anderer Reichsteile ECK, Chiron 8, 1978, 582 ff. Für Afrika nennt Augustinus, ep. 66 und contra litt. Petil. II 83, 184 einen Bischof als *conductor*; für Asia ist Antonius, Metropolit von Ephesus, als *procurator* eines konstantinopolitanischen Senators bekannt (Palladius, dial. 14; PG 47, 49), in Ägypten ein Diakon (P. Oxy. 136; vgl. 2239). Siehe auch JONES, LRE II 790.

⁵⁹ Als kaiserliche Beauftragte wurden die *procuratores* auch schon vor KLAUSER angesehen, z. B. HARNACK (A. 14) II 575; ECK, Chiron 1, 1971, 401 A. 112. Den beiden neuesten Werken über Cyprian ist für die Interpretation dieser Stelle nichts zu entnehmen. CH. SAUMAGNE, St. Cyprien, Paris 1975, 28 f. 119, spricht nur allgemein von weltlicher Tätigkeit, M. M. SAGE, Cyprian, Cambridge (Mass.) 1975, 232 ff., geht bei der Besprechung von «de lapsis» auf cap. 6 nicht ein.

⁶⁰ Vgl. oben A. 45. M. OVERBECK, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel in der Spätantike, Kallmünz 1973, 40 ff. Zum verstreuten Grundbesitz des Kaisers J. M. DAVID, AntAfr. 11, 1977, 149 ff. bes. 157 ff. Einzelbeispiele etwa: P. Iulius Iunianus stammte aus

Die von Cyprian geschilderten Praktiken sind alle vereinbar mit der Stellung solcher privater Prokuratoren, worauf oben jeweils bereits hingewiesen wurde. Es könnte also durchaus sein, daß Cyprian solche Fälle im Auge gehabt hat, als er seine Schrift «de lapsis» verfaßte. Wenn dies zuträfe, wäre auch leichter die Klage des karthagischen Bischofs zu verstehen, *sehr viele* seiner Amtskollegen hätten die *divina procuratio* mißachtet und sich weltlichen, materiellen Interessen zugewandt.

Für die Sozialstruktur des Christentums lassen sich somit für das Gesamtreich nicht mehr die weitreichenden Folgerungen ziehen, die KLAUSERS These verlangt hätte. Ein *breites* Eindringen des Christentums in die Gruppe der ritterlichen Prokuratoren im kaiserlichen Dienst ist für die Mitte des 3. Jahrhunderts nicht nachzuweisen. Aber auch für die christliche Sozialgeschichte der afrikanischen Provinzen, auf die sich die Kritik Cyprians wohl vor allem bezieht, sind keine genaueren Aussagen möglich. Wenngleich die meisten namentlich bekannten Beispiele von Prokuratoren aus dem 1.–3. Jahrhundert Freigelassene der jeweiligen Grundeigentümer waren, konnten sie für den privaten Großgrundbesitz aus sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten genommen werden.⁶¹ Dies aber befindet sich in voller Übereinstimmung mit dem, was wir auch sonst über die soziale Zusammensetzung der christlichen Gemeinden um die Mitte des 3. Jahrhunderts wissen.

Thamugadi, *praedia privata* besaß er bei Mascula (ILS 6022: PIR² J 369). Die Antistii Adventi kommen aus Thibilis, einer ihrer *saltus* lag bei Bordj Sabath (PIR² A 754; AE 1972, 697/8). Weitere Beispiele etwa PIR² A 1088. 1090; G 79.

⁶¹ Vgl. etwa O. BEHREND, Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts, ZRG 88, 1971, 215 ff.; JONES, LRE II 790; A. SCHULTEN, Die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896, 58 ff. Einzelne Beispiele ILS 1910. 3018. 4928. 5982. 6025. 7387. 7388; speziell für Afrika ILS 1200; CIL VIII 19510. 20708; U. WILCKEN, Die Bremer Papyri, Abh. Berlin 1936, 2, 160 f. Nr. 74. Ein christlicher Prokurator einer Privatperson bei Tert. ad Scap. 4, 5.